

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 01/071/2020**

**öffentlich**

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 06.11.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	03.12.2020	Kenntnisnahme

**Aushändigung der Ernennungsurkunden an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses als Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamte des Kreises mit anschließender Vereidigung durch den Landrat**

- |                             |                             |  |  |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung      | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung       | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz               | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 06.11.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

**Aushändigung der Ernennungsurkunden an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses als Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamte des Kreises mit anschließender Vereidigung durch den Landrat**

**Anlass der Vorlage:**

Gemäß § 62 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses zu Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamten zu ernennen. Ihnen ist nach § 107 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamtStG) eine Ernennungsurkunde auszuhändigen.

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die (stellvertretenden) Mitglieder des Kreisausschusses sind Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamte des Kreises. Gemäß § 107 Abs. 2 LBG NRW nimmt die Aufsichtsbehörde der Gemeinde die Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle wahr. Zu den Befugnissen der dienstvorgesetzten Stelle gehören z.B. auch die Aushändigung der Urkunden und die Abnahme des Dienstes.

Nach einer älteren Verwaltungsverordnung bestehen keine Bedenken, wenn der Landrat den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Kreisausschusses die Ernennungsurkunden übergibt und sie namens der Aufsichtsbehörde vereidigt. An dieser Praxis kann nach herrschender Rechtsauffassung auch heute noch festgehalten werden.

Der zu leistende Dienstes hat folgenden Wortlaut:

*„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt  
nach bestem Wissen und Können verwalten,  
Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen,  
meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und  
Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.  
So wahr mir Gott helfe.“<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> Die religiöse Beteuerung kann entfallen.